

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

↓ Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Jugendhilfeausschuss	04.12.2013	
Kreisausschuss	16.12.2013	
Kreistag	19.12.2013	

Betreff:**Neufassung der Satzung des Landkreises Wittmund über die Förderung der Kindertagespflege****Sachverhalt:**

Die Satzung des Landkreises Wittmund über die Förderung der Kindertagespflege vom 20.12.2011 soll den aktuellen Erfordernissen angepasst werden. Folgende Punkte sind hiervon betroffen:

1. Änderung der Anspruchsvoraussetzungen
2. Erhöhung der Vergütung der Kindertagespflegepersonen

Seit dem Jahre 2009 haben sich die Kosten für die Kindertagespflege wie folgt entwickelt:

Jahr	2009	2010	2011	2012	2013 Stand: 20.11.2013
Aufwendungen f. Kindertages- pflege	133.028,77 €	164.184,60 €	154.605,24 €	211.930,48 €	209.129,68 €
vereinnahmte Kostenbeiträge	20.534,18 €	27.373,78 €	22.183,51 €	31.977,04 €	44.060,60 €

* zum 31.12. 2013 ist mit Aufwendungen in Höhe von ca. 251.000,00 € zu rechnen.

Seit dem 01.08.2013 gibt es gemäß § 24 Absatz 2 SGB VIII einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr. Aufgrund dieser Gesetzesänderung ist auch eine Anpassung der Satzung des Landkreises Wittmund über die Förderung der Kindertagespflege erforderlich. In § 2 wurde der Absatz 2 neu eingefügt, der den Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung der Tagespflege für Kinder zwischen dem ersten und dritten Lebensjahr regelt.

Die Höhe der laufenden Geldleistung für die Kindertagespflegepersonen beträgt derzeit 3,60 EUR je Kind und Stunde (Beschluss des Kreistages vom 20.12.2011). Gemäß § 23 Absatz 2 a SGB VIII ist die Vergütung der Kindertagespflegepersonen leistungsgerecht auszugestalten. Das Niedersächsische Obergericht hat am 20.11.2012 in einem Urteil Aussagen zur leistungsgerechten Ausgestaltung der Vergütung in der Kindertagespflege getroffen und bezieht sich dabei auf die Gesetzesbegründung zum Kinderförderungsgesetz. Hiernach werden für die Kindertagespflege durchschnittliche Bruttoplatzkosten von 9.450,- EUR pro Jahr in Ansatz gebracht. In dem veranschlagten Betrag von 9.450,- EUR ist ein Pauschalbetrag für die fachliche Begleitung in Höhe von 1.392,- EUR als Verwaltungskosten enthalten, der der Kindertagespflegeperson nicht ausgezahlt wird. Der danach verbleibende Betrag von 8.052,- EUR umfasst einen Sachaufwand der Kindertagespflegeperson von 3.600,- EUR im Jahr und ein steuer- und sozialversicherungsrechtlich relevantes Einkommen von 4.458,- EUR im Jahr. Der Jahresbetrag von 8.052,- EUR entspricht einem Betreuungssatz von 4,20 EUR die Stunde. In diesem Betreuungssatz ist ein Sachkostenanteil von 1,88 EUR enthalten, so dass sich ein steuerrechtlich relevantes Einkommen - also ein Anerkennungsbetrag - von 2,32 EUR pro Stunde ergibt. Es wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, die laufende Geldleistung für die Kindertagespflegepersonen ab dem 01.01.2014 entsprechend dem v.g. Gerichtsurteil auf 4,20 EUR je Kind und Stunde zu erhöhen. Wenn die Betreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten erfolgt, soll es bei der bisherigen Geldleistung in Höhe von 3,60 EUR je Kind und Stunde verbleiben, da der Sachaufwand für die Tagespflegepersonen in diesem Fall nicht so hoch ist (beispielsweise werden Energiekosten eingespart). Im Übrigen soll der Stundensatz für die Kindertagespflege mit erhöhtem Betreuungs- und Förderbedarf von 5,00 auf 6,00 EUR erhöht werden, wenn die Betreuung außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten erfolgt.

In der nachfolgende Aufstellung sind die wesentlichen Änderungen aufgeführt:

§ 2 Absatz 2 (Anspruch für Kinder zwischen dem ersten und dritten Lebensjahr)	Der Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung der Kindertagespflege für Kinder zwischen dem ersten und dritten Lebensjahr wird jetzt in der Satzung geregelt. Durch die Einfügung des neuen Absatzes 2 verschieben sich die anderen Absätze nach hinten.
§ 3 Absatz 1 (Höhe der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen)	Die Höhe der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen wird von 3,60 EUR/Stunde auf 4,20 EUR/Stunde erhöht. Bei der Vergütung der Kindertagespflegepersonen wird nunmehr differenziert zwischen der Kostenerstattung für den Sachaufwand und dem Betrag für die Anerkennung der Förderleistung, um die einzelnen Bestandteile der Geldleistung bestimmen zu können.
§ 3 Absatz 3 (Kindertagespflege mit erhöhtem Betreuungs- und Förderbedarf)	Aufgrund des erhöhten Betreuungs- und Förderbedarfes von Kindern mit körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung bzw. dem Vorliegen von Entwicklungs- und Verhaltensproblemen wird für diese Form der Kindertagespflege derzeit ein Vergütungssatz von 5,00 €/Stunde gezahlt. Im Zuge der Erhöhung der laufenden Geldleistung für die Kindertagespflege soll der Stundensatz auf 6,00 EUR festgesetzt werden.

Die Neufassung der Satzung wird zu finanziellen Mehraufwendungen führen, die derzeit nicht abschließend beziffert werden können. Die Anhebung der laufenden Geldleistung wird zu Mehrausgaben von rund 42.000,00 € pro Jahr führen. Für das Haushaltsjahr 2014 ist voraussichtlich mit einer Zuwendung des Landes zur Verbesserung des Betreuungsangebotes in der Kindertagespflege in Höhe von ca. 100.000,00 EUR zu rechnen. Diese Fördergrundsätze treten mit Ablauf des 31.12.2014 außer Kraft. Es ist derzeit nicht bekannt, ob auch ab 2015 mit einer Förderung im bisherige Umfang gerechnet werden kann.

1. Gesamtkosten ca. 293.000,00 keine € <input type="checkbox"/>	2. jährliche Folgekosten keine € <input type="checkbox"/>	3. objektbezogene Einnahmen ca. 145.000,00 keine € <input type="checkbox"/>
--	---	--

Haushaltsmittel

Produktkonto: 3.6.1.02.000.4331011

Noch zur Verfügung: €

stehen nicht zur Verfügung

Beschlussvorschlag:

Die Satzung des Landkreises Wittmund über die Förderung der Kindertagespflege wird in der als Anlage beigefügten Neufassung erlassen.

Wittmund, den 21.11.2013

gez. Herr Uwe Cassens

Abstimmungsergebnis:			
Fraktion	Ja:	Nein:	Enth.:
Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreisausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreistag	Ja:	Nein:	Enth.:

Anlagenverzeichnis:

Satzung des Landkreises Wittmund über die Förderung der Kindertagespflege